

**EHRUNGSORDNUNG FÜR DEN BEZIRK
SCHWARZWALD-HOHENZOLLERN
IM WSCHV 1850 E. V.**



§ 1

- 1) Für den Bezirk Schwarzwald-Hohenzollern gelten zunächst die Ehrungsordnungen des WSV und des DSB.
- 2) Für die vom Bezirk Schwarzwald-Hohenzollern selbst geschaffenen Ehrungen gilt die in den folgenden Bestimmungen festgelegte Ehrungsordnung des Bezirks.

§ 2

- 1) Der Bezirk Schwarzwald-Hohenzollern verfügt über die folgenden eigenen Ehrungsmöglichkeiten:
 - a) die Verleihung eines Ehrentitels (z. B.: Ehrenbezirks.....)
 - b) das Bezirksehrenzeichen in zwei Stufen
- 2) Die Ehrung nach Abs. 1 Buchst. a) kann nur an Mitglieder des Bezirks Schwarzwald-Hohenzollern, die Ehrung b) auch an führende Mitglieder des WSV und der zugehörigen Bezirke, sowie an hervorragende Förderer des Schießsports verliehen werden.
- 3) Die Ehrungsmöglichkeiten und -voraussetzungen werden in den folgenden § 3 und 4 dargestellt.

§ 3

Ehrentitel

- 1) Die Ehrung kann nur nach mindestens 8-jähriger Amtszeit und erst nach dem Ausscheiden aus dem Bezirksschützenmeisteramt erfolgen.
- 2) Sollte der Geehrte danach wieder eine Funktion im Bezirksschützenmeisteramt übernehmen, so ruht während der Amtszeit die Ehrung.
- 3) Über die Ernennung wird dem Geehrten eine würdige Urkunde beim Bezirksschützentag überreicht.
- 4) Mit der Ernennung sind weder Sitz noch Stimme im Bezirksschützenmeisteramt oder -ausschuss verbunden. Sie können auch nicht verliehen werden.

§ 4

Bezirksehrenzeichen

- 1) Das Bezirksehrenzeichen wird in 2 Stufen verliehen:
 - a) Stufe 1 in Gold
 - b) Stufe 2 in Silber
- 2) Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:
 - a) Stufe 1
Die Verleihung setzt hervorragende Verdienste um die Schützensache und soweit es sich um Mitglieder des Bezirks handelt, den Besitz des Bezirksehrenzeichens in Silber voraus. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Bezirks bzw. der Kreise und ist auf ein Ehrenzeichen für je angefangene 200 Mitglieder pro Jahr beschränkt.
 - b) Stufe 2
Die Verleihung setzt Verdienste um die Schützensache voraus. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Bezirks bzw. der Kreise und ist auf ein Ehrenzeichen für je angefangene 100 Mitglieder pro Jahr beschränkt.
- 3) Die Kreise sind nicht verpflichtet, die zustehenden Kontingente voll auszuschöpfen. Die Ehrungen, die auf Veranlassung des Bezirksschützenmeisteramtes durchgeführt werden, kommen auf die Kreiskontingente nicht zur Anrechnung.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Ehrung nach § 3 erfolgt ausschließlich an Bezirksschützentagen. Die Ehrungen nach § 4 erfolgen an Bezirks- und Kreisschützentagen, sowie an Vereinsjubiläen.
- 2) Über die Ehrungen nach § 3 und § 4 wird dem Geehrten eine Urkunde überreicht.
- 3) Anträge für die Bezirksehrenzeichen nach § 4 müssen mindestens 6 Wochen vor der geplanten Ehrung beim Bezirksoberschützenmeister vorliegen. Es sind die bekannten Antragsformulare zu verwenden. Über die Anträge und soweit erforderlich über die Verleihungsstufe entscheidet das Bezirksschützenmeisteramt.
- 4) Die Kosten für die Ehrungen nach § 3 und § 4 und die auf Veranlassung des Bezirks durchgeführten Ehrungen trägt der Bezirk. Die Kosten für die Ehrungen nach § 5, die durch die Kreise beantragt werden, tragen die Kreise. Eine Weiterberechnung dieser Kosten an die Vereine steht den Kreisen frei.
- 5) Die Abstände zwischen den Ehrungen des Bezirks, des WSCHV und des DSB sollten mindestens 3 bis 4 Jahre betragen.
- 6) Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden und es besteht keine Möglichkeit zum Einspruch.
- 7) Anträge auf Ehrungen im Vorgriff werden nicht berücksichtigt.

- 8) Inhabern der Auszeichnungen, die sich nachgewiesenermaßen ehrenrührige oder das Ansehen des Schießsports schädigende Handlungen zu Schulden kommen lassen, kann die Ehrung durch Beschluss des Bezirksschützenmeisteramtes aberkannt werden. Über eine entsprechende Veröffentlichung in der Südwestdeutschen Schützenzeitung ist von Fall zu Fall zu entscheiden.
- 9) Die vorstehende Ehrungsordnung kann jederzeit durch Beschluss des Bezirksschützenmeisteramtes ergänzt oder geändert werden.

§ 6

Diese Ehrungsordnung wurde vom Bezirksausschuß des Bezirks Schwarzwald-Hohenzollern auf der Sitzung vom 10.11.2014 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez.
(Albert Baehr)
1. Bezirksschützenmeister